



# AMTSBLATT

## der Stadt Meerbusch

Nr. 15 vom 05.10.2023

15. Jahrgang

Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Recht gemäß § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) zum Widerspruch gegen die Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes (SG)
Öffentliche Bekanntmachung	2	Bezirksregierung Düsseldorf – Flurbereinigung Krefeld Oppum
Öffentliche Bekanntmachung	2	Bezirksregierung Düsseldorf – Beschleunigte Zusammenlegung Kringsgraben
Öffentliche Bekanntmachung	3	Bezirksregierung Düsseldorf – Beschleunigte Zusammenlegung Kringsgraben

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Öffentliche Bekanntmachung

#### der Stadt Meerbusch über das Recht gemäß § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) zum Widerspruch gegen die Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes (SG)

Als zuständige Meldebehörde hat die Stadt Meerbusch dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich zum 31. März folgende Daten zu übermitteln:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Zum 31.03.2024 werden daher nur die Daten der Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit übermittelt, die im Folgejahr (2025) volljährig werden.

Die Übermittlung der Daten ist zweckgebunden und darf vom Empfänger ausschließlich zum Versand von Informationsmaterial der Bundeswehr verwendet werden. Die Daten sind zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Die Betroffenen haben das Recht gem. § 36 Abs. 2 BMG dieser einmaligen Datenübermittlung bis zum 29. Februar 2024 zu widersprechen, schriftlich oder zur Niederschrift, bei der

Stadt Meerbusch  
Fachbereich 1  
Wittenberger Str. 21  
40668 Meerbusch.

In diesem Fall unterbleibt die Datenübermittlung für die widersprechende Person.

Meerbusch, den 15. September 2023

Der Bürgermeister

Christian Bommers

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Die Stadt Meerbusch macht im Auftrag der Bezirksregierung Düsseldorf öffentlich bekannt:

**Bezirksregierung Düsseldorf**  
Flurbereinigungsbehörde  
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 26.09.2023

Dienstgebäude  
41061 Mönchengladbach  
Croonsallee 36 – 40  
Tel.: 0211/475-9864  
FAX: 0211/475-9791

**Flurbereinigung Krefeld-Oppum**  
Az.: 33 – 7 17 04

### **Öffentliche Bekanntmachung**

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der Flurbereinigung (Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz)  
Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

In der Flurbereinigung Krefeld-Oppum ist beabsichtigt, ca. 5 km Wirtschaftswege auszubauen. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3a und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit gültigen Fassung wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die vorgenannten Maßnahmen nicht erforderlich ist, weil das Flurbereinigungsverfahren insgesamt gesehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird.

Das Ergebnis dieser Untersuchung kann bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach, während der Dienststunden (8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr) eingesehen werden. Vorherige Anmeldung unter der oben genannten Rufnummer wird erbeten.

Im Auftrag

(LS)

gez. Falk Engelmann

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Die Stadt Meerbusch macht im Auftrag der Bezirksregierung Düsseldorf öffentlich bekannt:

### **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

**Bezirksregierung Düsseldorf**  
Dezernat 33  
Flurbereinigungsbehörde

Mönchengladbach, den 27.09.2023  
Dienstgebäude  
Croonsallee 36-40  
41061 Mönchengladbach  
Tel.0211/475-9803  
E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

**Beschleunigte Zusammenlegung Kringsgraben**  
Az: 33 – 7 19 06

**a) Auslegung der Wertermittlungsergebnisse**

**b) Einladung zum Anhörungstermin mit Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde die Wertermittlung für die mit Beschluss vom 20.12.2019 angeordnete beschleunigte Zusammenlegung Kringsgraben durchgeführt.

**a) Auslegung der Wertermittlungsergebnisse**

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung liegen gem. § 32 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 30.10.2023 bis zum 10.11.2023 für die Beteiligten (Grundstückseigentümer und sonstige Rechteinhaber) zur Einsichtnahme aus:

Ort: Bezirksregierung Düsseldorf -Außenstelle Mönchengladbach-

Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 304.

Terminabsprache ist erforderlich (Telefon für Terminabsprache: 0211/475-9821).

**b) Anhörungstermin**

Die Auslegung ist zugleich Anhörungstermin im Sinne des § 32 Satz 2 FlurbG:

- Während der Auslegungszeit und nach Terminabsprache stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde zur Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse zur Verfügung.
- Im Anhörungstermin können von den Beteiligten Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorgebracht werden.
- Darüber hinaus können bis zum 24.11.2023 Einwendungen auch schriftlich gegenüber der Flurbereinigungsbehörde erhoben werden.

**Hinweise zu Rechtswirkungen und weiteres Verfahren:**

Nach Entscheidung über die Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung durch besonderen Verwaltungsakt festgestellt. Dieser Verwaltungsakt wird ebenfalls ortsüblich öffentlich bekannt gemacht und kann mit dem Widerspruch angefochten werden.

Die Beteiligten werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die bestandskräftig festgestellten Ergebnisse der Wertermittlung die verbindliche Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches sowohl hinsichtlich der Einlage- als auch der Abfindungsgrundstücke bilden. Die Beteiligten sind daher berechtigt, die Wertermittlungsunterlagen des gesamten Flurbereinigungsgebietes einzusehen und auch Einwendungen hinsichtlich der Bewertung fremder Grundstücke vorzubringen.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung eines Termins gehindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss der Flurbereinigungsbehörde eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift vorlegen. Vollmachtsvordrucke können bei der Flurbereinigungsbehörde angefordert werden.

Im Auftrag

gez. Markus Tönnißen

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Die Stadt Meerbusch macht im Auftrag der Bezirksregierung Düsseldorf öffentlich bekannt:

Bezirksregierung Düsseldorf  
Flurbereinigungsbehörde  
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 20.09.2023  
Dienstgebäude  
41061 Mönchengladbach  
Croonsallee 36 – 40  
Tel.: 0211/475-9803, FAX: 0211/475-9791  
E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

**Beschleunigte Zusammenlegung Kringsgraben**  
**Az.: 33-71606**

**Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Mit Zusammenlegungsbeschluss vom 20.12.2019 wurde die beschleunigte Zusammenlegung Kringsgraben angeordnet und das Zusammenlegungsgebiet festgestellt. Das Zusammenlegungsgebiet wurde mit dem 1. Änderungsbeschluss vom 22.07.2021 geringfügig geändert.

Mit dem 1. Änderungsbeschluss wurden die folgenden Grundstücke der beschleunigten Zusammenlegung Kringsgraben zugezogen:

**Regierungsbezirk Düsseldorf, Rhein-Kreis Neuss, Stadt Meerbusch**  
**Gemarkung Ilverich, Flur 1 Nr. 72 und Flur 2 Nr. 1352**

Für die von dem vorgenannten Beschluss betroffenen Grundstücke ist die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte bisher nicht erfolgt.

Die Beteiligten werden hiermit aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer **Frist von drei Monaten** nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung bei der Flurbereinigungsbehörde (Anschrift siehe oben) schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag  
gez. Markus Tönnißen

Hinweis:

Die öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) unter der Rubrik „Über uns“/„Bekanntmachungen“.



Herausgeber: **STADT MEERBUSCH**  
Der Bürgermeister • Justizariat und Ratsbüro  
Dorfstraße 20 • 40667 Meerbusch / Zimmer 024  
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326  
E-Mail: [tina.ivekovic@meerbusch.de](mailto:tina.ivekovic@meerbusch.de)

[www.meerbusch.de](http://www.meerbusch.de) – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch.

Es erscheint bei Bedarf und hängt in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „[www.meerbusch.de](http://www.meerbusch.de)“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.